



Gemeinde **Oberdiessbach**

Verordnung
über die Berechtigungen für die
zentrale Personendatensammlung
(PDS V)

Beschluss des Gemeinderates vom 9. Februar 2022

Der Gemeinderat erlässt die nachfolgenden Bestimmungen gestützt auf Art. 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentrale Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz PDSG)¹ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)².

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Gemeinde Oberdiessbach für die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für folgende Einheiten:

- a) unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b) beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c) Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG])³.

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung im Anhang 1 aufgeführt.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhangs erstellt.

Art. 3 Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle nimmt zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung. Die Vermerke sind im Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt auf 1. März 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV vom 19. Oktober 2016.

Oberdiessbach, 9. Februar 2022

Gemeinderat Oberdiessbach
Präsidentin Sekretär


Bettina Gerber


O. Zbinden

Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 17. Februar 2022.

¹ BSG 152.05

² BSG 152.051

³ BSG 152.04

Berechtigungsregeln für die GERES-Plattform

1.1. Mitarbeitende

Die Berechtigungsregeln für die Mitarbeitenden richten sich nach Anhang 3 zu Artikel 18 GERES V.

1.2. Systeme

GERES-Profile und Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
Antragsrecht: Geschäftsführende/r Schulleiter/in, Gemeindeschreiber/in und Gemeindeschreiber/in-Stv. <u>1.2.1 iCampus</u> - Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG - Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung	X	X	X	--	X	X	--	--	--	X	--	--	--	--	--	Gden Oberdiessbach, Brenzikofen, Herbligen, Linden.	0-17	Alle	--	Alle	Alle	Alle	--
Antragsrecht: Gemeindeschreiber/in und Gemeindeschreiber/in-Stv. <u>1.2.2 KLIBnet</u> - Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Diart AG - Zweck: Verwalten der Fälle der Sozialhilfe	X	X	X	X	X	X	--	X	X	X	--	X	--	--	X	Gden Oberdiessbach, Brenzikofen, Herbligen, Linden.	Alle	Alle	--	Alle	Alle	Alle	--

Stellungnahme der kommunalen Datenschuttsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
09.02.2022	09.02.2022

Gemeinderat Oberdiessbach
Herr Oliver Zbinden
Gemeindeplatz 1
Postfach 180
3672 Oberdiessbach

Urtenen-Schönbühl, 09. Februar 2022

Stellungnahme Berechtigungsregeln GERES

Sehr geehrter Herr Zbinden,
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Personendatensammlungsgesetz (PDSG) sowie die GERES- und ZPV-Verordnung ersetzen per 01. März 2021 das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) sowie die Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV). Damit werden neue kantonal-gesetzliche Grundlagen für das Führen der Einwohnerregister der Gemeinden und der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES) geschaffen. Gestützt auf das PDSG, die GERES V und die ZPV V haben die Einwohner-, Kirch- und Burgergemeinden für ihre unterstellten oder beauftragen Einheiten die Berechtigungsregeln nach den Artikeln 8 und 9 des PDSG zu erlassen, sofern die Berechtigungen über diejenigen nach Anhang 3 GERES V hinausgehen sollen. Sie bestimmen, welche Funktionen, Systeme und Beauftragten nach Körperschaften zu welchem Zweck und in welchem Umfang auf die GERES-Plattform und die ZPV greifen können. Die Berechtigungsregeln müssen die Einwohner-, Kirch- und Burgergemeinden ihren Datenschutzaufsichtsstellen zur Prüfung unterbreiten. Als Datenaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Oberdiessbach sind wir von Ihnen am 25. Januar 2022 mit dieser Prüfung beauftragt worden. Hiermit nehmen wir gemäss Artikel 11 PDSG zu den von der Einwohnergemeinde Oberdiessbach auf Verordnungsebene erlassenen Berechtigungsregeln Stellung.

Wir sind der Auffassung, dass die Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie die Begründungsdichte gemäss Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen der Einwohnergemeinde Oberdiessbach gegeben sind. Die Verordnung kann vom zuständigen Organ demnach verabschiedet und dem Amt für Informatik und Organisation (KAIO) zugestellt werden.

Freundliche Grüsse

ROD Treuhand AG



Heinz Eggimann
Geschäftsführer



Sascha Moser
Leitender Revisor